

Liestal, 30. April 2019/BUD/ta

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/156
Motion	von Désirée Jaun
Titel:	Velo-Offensive BL: Veloabstellplätze in Quartierplänen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Die Motionärin möchte eine gesetzliche Regelung einführen, mit der die Mindestanzahl an Veloabstellplätzen und die entsprechende Infrastruktur im Rahmen von Quartierplanungen verbindlich durch eine kantonale Norm vorgeschrieben wird. Es sollen qualitative und quantitative Vorgaben im Gesetz festgeschrieben werden. Dieses Anliegen steht in einem gewissen Widerspruch zur aktuellen Tendenz, die Regelungsmaterie der Parkierung von Fahrzeugen von der kantonalen hin auf die kommunale Ebene zu verlagern. Die bereits bearbeiteten und noch in Bearbeitung befindlichen politischen Vorstösse zu den Parkplatzvorschriften für Autofahrzeuge tendieren dazu, weniger und vor allem flexiblere Vorgaben im Gesetz und der Verordnung festzuschreiben und den Gemeinden in der Bestimmung der Pflichtparkplatzanzahl grösstmögliche Autonomie zu gewähren. So wurden die Motion 2012/244 von Lotti Stokar „Ermöglichen von autofreien Siedlungen im Kanton Basel-Landschaft, Ausnahmen von der Pflicht Parkplätze zu erstellen“ und das Postulat 2015/016 von Bianca Maag-Streit „Parkplätze reduzieren bei Alterswohnungen“ mit dem Nachfolgegeschäft LRV 2016/094 abgeschrieben mit der Verpflichtung des Regierungsrates, eine flexiblere Lösung mit Focus auf die individuellen kommunalen Bedürfnisse in einer Anpassung von § 70 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) abzubilden. Diese Verordnungsbestimmung, welche den Gemeinden die Kompetenz gibt, unter gewissen Umständen von der Pflichtanzahl von Autoabstellplätzen abzuweichen, wurde per 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Die Quartierplanungen sind ein geeignetes Mittel, um individuelle Bedürfnisse abzubilden. Als Sondernutzungsplanung ergehen sie weitgehend in kommunaler Kompetenz.

Gleichzeitig mit den Abschreibungsbeschlüssen wurde die Motion 2016/405 von Felix Keller „Ergänzung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) § 106 Abstellplätze Absatz 6“ am 14. Dezember 2016 eingereicht und am 23. März 2017 an die Regierung überwiesen. Auch hierbei liegt der Focus der gewünschten Anpassung darauf, den Gemeinden eine höhere Flexibilität bei der Bestimmung der notwendigen Anzahl Pflichtparkplätze einzuräumen, um auf örtliche Verhältnisse individueller eingehen zu können. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat das Anliegen des Motionärs im Einvernehmen mit der Regierung nun dem VAGS-Prozessarbeitsteam vorgelegt. Es ist geplant, noch im Jahr 2019 einen Projektinitialisierungsantrag zum Start eines VAGS-Projektes zu starten, damit die Thematik in einem kooperativen Prozess zwischen Kanton und Gemeinden bearbeitet werden kann und – sofern notwendig – in diesem Rahmen einen Antrag auf eine Gesetzesanpassung dem Landrat vorzulegen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es der Regierung sinnvoll und effizient, die hier vorliegende Motion nicht in einem separaten Gesetzgebungsprozess zu behandeln, sondern als Postulat entgegenzunehmen und zu prüfen, ob das Anliegen der Motionärin im Rahmen der allgemeinen Thematik „Abstellplätze für Fahrzeuge“ mit dem VAGS-Projekt abgedeckt werden kann. Im Gesamtkon-

text der Thematik kann dann geprüft werden, ob und nach welchen Kriterien die Anzahl der Pflichtabstellplätze für Velos in Abhängigkeit oder Relation zu den Autoabstellplätzen neu festgelegt werden muss.

Aus den angeführten Gründen ist der Regierungsrat bereit, die **Motion 2019/156** „Velo Offensive BL: Veloabstellplätze in Quartierplänen“ von Désirée Jaun **als Postulat entgegenzunehmen**.